

Statuten des Forschungsvereins Klimaverbund

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Forschungsverein Klimaverbund“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Pottendorf (NÖ) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Eine Betätigung im Ausland ist dann zulässig, wenn sie schlussendlich der Förderung der österreichischen Wissenschaft und Erwachsenenbildung dient.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Forschung und Wissensvermittlung auf dem Gebiet der nachhaltigen Unternehmensführung sowie die Verbreitung eines grundlegenden Verständnisses in der Öffentlichkeit und ist nicht auf Gewinn gerichtet (operativ gemeinnütziger Verein gem. § 34 ff BAO und § 4a Abs. 2 Z 1 EStG in der geltenden Fassung). Grundlage für die Arbeit des Vereins ist das Bestreben, zu einer ökologisch und sozial nachhaltigen Entwicklung der Klein- und Mittelunternehmen in Österreich beizutragen und damit ein nachhaltiges Wirtschaftsmodell unabhängig von religiösen oder politischen Überzeugungen zu etablieren, dessen oberstes Ziel die Erreichung des Wohls von Mensch und Umwelt ist. Der Verein bedient sich dazu des Modells der „Sustainable Development Goals“ (SDGs) der United Nations (UN).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Forschungsvorhaben und
 - b) Publikation der Forschungsergebnisse;
 - c) Herausgabe einer Fachzeitschrift;
 - d) Vorträge, vor allem wissenschaftliche Vorträge, Symposien, Kongresse und Workshops;
 - e) Austauschplattformen für Mitgliedsunternehmen
 - f) (Errichtung) Aufbau und Etablierung, Verwaltung und Zugänglichmachung einer elektronisch verwalteten Fachbibliothek.
 - g) Teilnahme an wissenschaftlich geprägte Beratungsgremien, deren Funktion dem Vereinszweck entspricht.
 - h) Gründung, organisatorische Betreuung und Teilnahme an einem internationalen Gremium (Council), das die Vernetzung von initiativ ähnlichen Bewegungen verfolgt.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Subventionen
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Geld- und Sachspenden
 - d) Kostenbeiträge und sonstige Zuwendungen
 - e) Schenkungen/Erbschaften und Zinserträge

Festgehalten wird, dass die Kosten der Spendenverwaltung 10% der Spendeneinnahmen nicht überschreiten dürfen.

- (4) Zur Umsetzung der in § 2 angeführten Zwecke darf sich der Verein der Unterstützung fremder Dritter bedienen (Erfüllungsgehilfen).
- (5) Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen seine betriebliche Tätigkeit an andere Körperschaften (z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung) übertragen. Sofern diese gemeinnützig sind, muss aufgrund gesellschaftsrechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Körperschaften wie das eigene Wirken des Vereines anzusehen ist. Der Verein kann aber zur Absicherung der eigenen Gemeinnützigkeit auch eigene Tochtergesellschaften gründen, die unternehmerischen Tätigkeiten nachgehen. In diesem Fall ist klar zum Ausdruck zu bringen, dass deren Wirken nicht wie das eigene Wirken des Vereines anzusehen ist.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines

Mitgliedsbeiträge fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder ist im Rahmen der Generalversammlung nachträglich zu bestätigen.
- (4) Für den Fall, dass im Rahmen der Generalversammlung gravierende Statutenänderung beschlossen werden, steht es den Mitgliedern frei, die Mitgliedschaft fortzusetzen oder mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der Mitgliedschaftsbeitrag wird in diesem Fall aliquot der Zugehörigkeit der Mitgliedschaft zum Verein (bis zum jeweiligen Monatsende) berechnet. Ebenso kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstand die Fortführung der Mitgliedschaft einzelner Mitglieder ablehnen, sofern diese in Anbetracht der geänderten Statuten für den Verein mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Einlangung des Schreibens beim Vorstand maßgeblich. Der Mitgliedschaftsbeitrag wird in diesem Fall aliquot der Zugehörigkeit der Mitgliedschaft zum Verein berechnet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Beirat (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Abhaltung der Generalversammlung kann auch elektronisch möglich sein.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail

(an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse)

einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstands;
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau und Kassier/in sowie optional einem/r Schriftführer/in und ihren jeweiligen Stellvertretern, wobei die genaue Zahl der Stellvertreter nicht festgeschrieben ist (1, 2 oder 3). Ist der Obmann/die Obfrau verhindert, wird er vom Kassier/der Kassierin vertreten. Ist für einen der drei Hauptfunktionäre ein Stellvertreter bestellt, obliegt diesem vorrangig die Vertretung im Verhinderungsfall.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation

erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder gehen die Funktionen auf die übrigen Mitglieder über, der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) der Nachfolger wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Festlegung des Mitgliedbeitrags der außerordentlichen Mitglieder

(7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

(9) Abschluss und Aufkündigung von Verträgen sowie Erteilung und Widerruf von Mandaten.

Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins können auch Dritte herangezogen werden. Die Zusammenarbeit mit diesen Personen ist in schriftlichen Verträgen (Dienst- oder Werkverträge) zu Regeln.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in und der Kassier/die Kassierin unterstützen den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. In einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung können Verantwortungsbereiche und Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder definiert werden.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen

Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten und für ihn zu zeichnen können ausschließlich durch Beschluss des Gesamtvorstands erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den

Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt, sofern einer bestellt wurde, die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Ist der Obmann/die Obfrau verhindert, wird er vom Kassier/der Kassierin vertreten. Sind für Hauptfunktionäre des Vorstands Stellvertreter bestellt, gilt allerdings § 11 Abs. 1 sinngemäß (vorrangiges Vertretungsrecht des Stellvertreters für den verhinderten Hauptfunktionär).

§ 14: Beirat

(1) Dem Beirat obliegt die Beratung des Vereins in allen wissenschaftlichen Belangen, insbesondere bei der Auswahl der Themen für die Forschungsvorhaben und Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, der einzuladenden Referenten, der zu beschaffenden Fachbücher und Personen, Organisationen und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren soll. Weiters unterstützt er den Verein in seinen Zielen und insbesondere bei der Verfassung der Inhalte von Publikationen.

(2) Der Beirat hat eine auf 20 Personen begrenzte Mitgliederzahl.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu bestellen oder abzurufen.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Beirates ist mit jener des Vorstandes ident.

(5) Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

(6) Die Mitglieder des Beirates können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

(7) Entscheidungen des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind dem Vorstand binnen angemessener Frist vorzulegen.

§ 15: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

(4) Die Mitgliederversammlung kann an Stelle der beiden Rechnungsprüfer einen Abschlussprüfer bestellen. In diesem Fall ist der Abschlussprüfer zu verpflichten, auch die Agenden der Rechnungsprüfer zu übernehmen. Die Regeln dieser Statuten für die Rechnungsprüfer gelten dann sinngemäß für den Abschlussprüfer.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Rechtspfleger oder Wirtschaftstreuhänder sind subsidiär zugelassen.

(3) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei

Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(5) Wenn eine Partei keinen Schiedsrichter namhaft macht, dann gilt die Angelegenheit im Sinne der anderen Partei als erledigt.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 EStG 1988 in der geltenden Fassung zu verwenden.

Pottendorf, 4.5.2022